OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-602593/4/MS

Datum: Linz, 19. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des K S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. P R, J-Straße, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 5. Juni 2018, GZ: VerkR96-4222-2018Me, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. September 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben als die Geldstrafe je Verwaltungsübertretung auf 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe je Verwaltungsübertretung auf 4 Tage 3 Stunden herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde wird mit 20 Euro je Verwaltungsübertretung (gesamt 120 Euro) festgesetzt.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5. Juni 2018, VerkR96-4222-2018, wurde über Herrn K S (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen insgesamt 6 Verwaltungsübertretungen gemäß § 99 Abs. 3 lit. j StVO jeweils eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 120 Stunden) verhängt und ein Kostenbeitrag von 180 Euro vorgeschrieben.

Konkret wird dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:
„1. Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer des Unternehmens P W W-gesellschaft m.b.H. mit Sitz in L, L-gasse, und somit als gem. § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz als zur Vertretung nach außen berufenes Organ zu verantworten, dass wie am 31.01.2018, 11:02 Uhr festgestellt wurde, im Gemeindegebiet Hörsching, Landesstraße Freiland, auf der L533 - Flughafenstraße bei Straßenkilometer 3,385 re.i.S.d.K., außerhalb eines Ortsgebietes innerhalb einer Entfernung von 100 m zum Fahrbahnrand zur L533- eine Ankündigung mit der Aufschrift ‚DAS GEFÜHL WIEDER MIT EIGENEN AUGEN ZU SEHEN... MIT 30 EURO AUGENLICHT RETTEN...‘ auf einer Plakatwand angebracht wurde, obwohl dies verboten ist und Sie auch nicht im Besitz einer Ausnahmebewilligung gem. § 84 Abs. 3 StVO waren.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 84 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 6/2017.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
300,00	120 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. j StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 6/2017

2. Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer des Unternehmens P W W-gesellschaft m.b.H. mit Sitz in L, L-gasse, und somit als gem. § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz als zur Vertretung nach außen berufenes Organ zu verantworten, dass wie am 31.01.2018, 11:02 Uhr festgestellt wurde, im Gemeindegebiet Hörsching, Landesstraße Freiland, auf der L533 - Flughafenstraße bei Straßenkilometer 3,385 re.i.S.d.K., außerhalb eines Ortsgebietes innerhalb einer Entfernung von 100 m zum Fahrbahnrand zur L533- eine Ankündigung mit der Aufschrift ‚1 TICKET 9 MUSEEN 4 TAGE...‘ auf einer Plakatwand angebracht wurde, obwohl dies verboten ist und Sie auch nicht im Besitz einer Ausnahmebewilligung gem. § 84 Abs. 3 StVO waren.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 84 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 6/2017.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß

300,00	120 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. j StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 6/2017

3. Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer des Unternehmens P W W-gesellschaft m.b.H. mit Sitz in L, L-gasse, und somit als gem. § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz als zur Vertretung nach außen berufenes Organ zu verantworten, dass wie am 29.01.2018, 15:40 Uhr festgestellt wurde, im Gemeindegebiet von Enns, Landesstraße Freiland, auf der L571 – K.Straße, bei Straßenkilometer 0,879 li.i.S.d.K. Fahrtrichtung Enns, außerhalb eines Ortsgebietes innerhalb einer Entfernung von 100 m zum Fahrbahnrand zur L571 eine Ankündigung mit der Aufschrift ‚HOFER in 2,4 km' auf einer Plakatwand angebracht wurde, obwohl dies verboten ist und Sie auch nicht im Besitz einer Ausnahmebewilligung gem. § 84 Abs. 3 StVO waren.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 84 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 6/2017.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
300,00	120 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. j StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 6/2017

4. Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer des Unternehmens P W W-gesellschaft m.b.H. mit Sitz in L, L-gasse, und somit als gem. § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz als zur Vertretung nach außen berufenes Organ zu verantworten, dass wie am 29.01.2018, 15:40 Uhr festgestellt wurde, im Gemeindegebiet von Enns, Landesstraße Freiland, auf der L571 – K.Straße, bei Straßenkilometer 0,879 li.i.S.d.K. Fahrtrichtung Enns, außerhalb eines Ortsgebietes innerhalb einer Entfernung von 100 m zum Fahrbahnrand zur L571 eine Ankündigung mit der Aufschrift ‚BAUHAUS Die Richtung stimmt!' auf einer Plakatwand angebracht wurde, obwohl dies verboten ist und Sie auch nicht im Besitz einer Ausnahmebewilligung gem. § 84 Abs. 3 StVO waren.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 84 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 6/2017.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
300,00	120 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. j StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 6/2017

5. Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer des Unternehmens P W W-gesellschaft m.b.H. mit Sitz in L, L-gasse, und somit als gem. § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz als zur Vertretung nach außen berufenes Organ zu verantworten, dass wie am 31.01.2018, 11:02 Uhr festgestellt wurde, im Gemeindegebiet von Enns, Landesstraße Freiland, auf der L571 – K.Straße, bei Straßenkilometer 0,879 li.i.S.d.K. Fahrtrichtung Enns, außerhalb eines Ortsgebietes innerhalb einer Entfernung von 100 m zum Fahrbahnrand zur L571 eine Ankündigung mit der Aufschrift ‚DAS GEFÜHL WIEDER

MIT EIGENEN AUGEN ZU SEHEN MIT 30 EURO AUGENLICHT RETTEN“ auf einer Plakatwand angebracht wurde, obwohl dies verboten ist und Sie auch nicht im Besitz einer Ausnahmebewilligung gem. § 84 Abs. 3 StVO waren.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 84 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 6/2017.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
300,00	120 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. j StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 6/2017

6. Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer des Unternehmens P W W-gesellschaft m.b.H. mit Sitz in L, L-gasse, und somit als gem. § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz als zur Vertretung nach außen berufenes Organ zu verantworten, dass wie am 31.01.2018, 11:02 Uhr festgestellt wurde, im Gemeindegebiet von Enns, Landesstraße Freiland, auf der L571 – K.Straße, bei Straßenkilometer 0,879 li.i.S.d.K. Fahrtrichtung Enns, außerhalb eines Ortsgebietes innerhalb einer Entfernung von 100 m zum Fahrbahnrand zur L571 eine Ankündigung mit der Aufschrift ‚ES LIEGT IN IHREN HÄNDEN Machen Sie mit 30 Euro blinde Menschen wieder sehend‘ auf einer Plakatwand angebracht wurde, obwohl dies verboten ist und Sie auch nicht im Besitz einer Ausnahmebewilligung gem. § 84 Abs. 3 StVO waren.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 84 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 6/2017.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
300,00	120 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. j StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 6/2017

...“

Begründend führt die belangte Behörde aus:

[...]

„V. Die Behörde hat daher erwogen:
Gemäß § 27 Abs. 1 VStG ist jene Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen wurde. Aufgrund des Tatortes ist die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land örtlich zur Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens zuständig.

Gemäß § 84 Abs. 2 StVO sind außerhalb von Ortsgebieten Werbungen und Ankündigungen an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m mm Fahrbahnrand verboten. Unter den Voraussetzungen des Abs. 3 leg. cit. hat die Behörde eine Ausnahmebewilligung zu erteilen, die vor Aufstellung der Werbung zu beantragen ist.

Das Ortsgebiet im Sinne des § 84 Abs. 2 StVO wird durch die Bestimmung des § 2 Abs 1 Z 15 festgelegt, demnach handelt es sich dabei um das Straßennetz innerhalb der Hinweistafel ‚Ortsanfang' und ‚Ortsende'.
Entscheidend dafür, dass Werbungen bzw. Ankündigungen vom Verbot des Abs 2 umfasst sind, ist deren Anbringung an Straßen, die zu einem Straßennetz gehören, das außerhalb eines von den genannten Hinweiszeichen umschlossenen Gebietes liegt, innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand, unabhängig davon, ob der Anbringungsort noch zum Stadtgebiet gehört VwGH 20.12.2002, 2002/02/0134; s auch ZVR 1980/193; VwGH 17.12.2004, 2002/02/0086.
Alle verfahrensgegenständlichen Tatorte befinden sich an einer Freilandstraße, dabei handelt es sich gem. § 2 Z 15 StVO um eine Straße außerhalb des Ortsgebiets, weshalb die verfahrensgegenständlichen Ankündigungen bzw. Werbungen jedenfalls vom Verbot des § 84 Abs. 2 StVO umfasst sind.

Unter Werbung iSd § 84 Abs. 2 StVO sind Anpreisungen von Waren und Dienstleistungen, die mit einem Güteurteil verbunden sind, zu verstehen (vgl. VwGH 26.04.2002, Zl. 2002/02/0020). Bereits die Nennung der Betriebsbezeichnung oder des Markennamens ist nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes ausreichend, um davon ausgehen zu können, dass bestimmte Dienstleistungen oder Waren angepriesen (= beworben) werden. Das ist etwa dann der Fall, wenn zu einer bloß beschreibenden Angabe die konkrete Bezeichnung eines bestimmten Betriebes oder Vereines, ein Firmenzeichen, etc. tritt (vgl. VwGH 19.10.2001, Zl. 2001/02/0152). Damit zählen auch Firmenlogos zur Werbung, soll doch eine Anpreisung des Unternehmens bzw. der Produkte vorgenommen und potentiellen Kunden in Erinnerung gerufen werden (vgl. dazu ferner *Pürstl*, StVO-ON [Stand 31.3.2013] § 84 E 32; vgl. auch *Kaltenegger*, Werbung auf und neben dem Straßengrund, ZVR 2013/183 S. 341). Unter einer Ankündigung ist der Hinweis auf einen anderen Ort oder eine Verweisung in die Zukunft zu verstehen (vgl. etwa VwGH 22.03.2002, Zl. 99/02/0175).
Der Begriff der Werbung umfasst im allgemeinen Sprachgebrauch nicht bloß wirtschaftliche Werbung in dem Sinn, dass damit Güter und Dienstleistungen angepriesen werden sollen, um einen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen. Auch Maßnahmen, die nicht darauf abzielen, einen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen, sondern Menschen in einem anderen Sinn zu beeinflussen, stellen Werbung dar. (Imagewerbung, vgl. VwGH, 23.11.2011, 99/02/0287; VwGH 08.07.2005, 2004/02/0402).

Bei dem Plakat ‚1 Ticket 9 Museen 4 Tage' handelt es sich um die Anpreisung eines Tickets für die Linzer Museumstage und somit um ein Werbeplakat, das vom Verbot des § 84 Abs 2 StVO betroffen ist.
Bas Plakat mit der Aufschrift ‚Hofer in 2,4 km' ist einerseits als eine Ankündigung im Sinne des § 84 Abs 2 StVO (durch die Verweisung auf einen anderen Ort), zu qualifizieren, andererseits sind durch das ‚Hofer' Logo auch Elemente der Werbung enthalten. Wenn von Ihnen behauptet wird, dass es sich in diesem Fall um eine zulässige Innenwerbung handelt, so fehlt es an dem zwingend erforderlichen räumlichen Nahverhältnis zum Unternehmen. (VwGH 27.5.2004, 2002/03/0172).
Das Plakat mit der Aufschrift ‚BAUHAUS Die Richtung stimmt!' ist ebenfalls als Werbung bzw. Ankündigung im Sinne des § 84 Abs 2 StVO zu qualifizieren, mit der Abbildung des Firmenlogos und der Gestaltung des Plakats in den für das Bauhaus typischen Farben rot/weiß soll das Unternehmen potentiellen Kunden in Erinnerung gerufen werden.

Andererseits beinhaltet es mit dem Verweis ‚die Richtung stimmt' auch Elemente einer Ankündigung.
Bei den verfahrensgegenständlichen Plakaten ‚DAS GEFÜHL WIEDER MIT EIGENEN AUGEN ZU SEHEN...MIT 30 EURO AUGENLICHT RETTEN...'. bzw. ‚ES LIEGT IN IHREN HÄNDEN Machen Sie mit 30 Euro blinde Menschen wieder sehend' handelt es sich entgegen Ihrer Behauptungen nicht nur um eine rein informative Anbringung.
Mit der Abbildung des Caritas Logos und dem oben, genannten Slogan, sollen Passanten dahingehend beeinflusst werden 30 Euro zu spenden. Auch wenn mit diesen Plakaten nicht primär ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird, handelt es sich um eine im Sinne des § 84 Abs 2 relevante Werbung.

Für die Behörde steht fest, dass sich die Ankündigungen außerhalb des Ortsgebietes befinden (§ 2 Z 15 StVO).

§ 9 Abs. 1 VStG zufolge ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist

Sie sind handelsrechtlicher Geschäftsführer des Unternehmens P W W-gesellschaft m.b.H. mit Sitz in L, L-gasse. Es ist Ihnen daher die Aufstellung der Ankündigungen durch das Unternehmen P W W-gesellschaft m.b.H. strafrechtlich zuzurechnen.

Sie haben damit den objektiven Tatbestand des § 99 Abs 3 lit. j i.V.m. § 84 Abs. 2 StVO verwirklicht.

Hinsichtlich des Verschuldens ist festzustellen, dass bei den gegenständlichen Verwaltungsübertretungen gem. § 5 VStG für die Strafbarkeit Fahrlässigkeit genügt. Fahrlässigkeit ist ohne weiteres anzunehmen, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht. Sie haben im Verfahren keine Umstände vorgebracht, die Ihr Verschulden an der Verletzung der gegenständlichen Verwaltungsvorschrift ausschließen würde.

Aufgrund dieser Erwägungen geht die Behörde im konkreten Fall von einer vorsätzlichen Begehung der Verwaltungsübertretungen aus.

Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Besondere Milderungsgründe oder Erschwernisgründe kommen nicht in Betracht.

Durch das Anbringen verschiedener Plakate werden grundsätzlich gesondert zu bestrafende Verwaltungsübertretungen gem. § 84 Abs. 2 StVO begangen, wobei für jedes Delikt eine eigene Strafe auszusprechen ist (vgl. VwGH, 06.06.1984, 84/03/0016; VwGH, 20.04.2007 ,2006/02/0314).

Unter Beachtung des zur Verfügung stehenden Strafrahmens von bis zu 726,00 Euro sowie unter Berücksichtigung des Verschuldens, der Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes, erweist sich die verhängte Geldstrafe von 300,00 Euro pro Werbesujet als schuld- und tatangemessen.

Zudem ist aus generalpräventiven Gründen eine spürbare Geldstrafe zu verhängen, um auch anderen Unternehmen zu signalisieren, dass die entgegen § 84 StVO durchgeführte Anbringung von Werbungen bzw. Ankündigungen kein Kavaliersdelikt ist. Dadurch soll der stetig wachsende - bewilligungslose - Schilderwald eingedämmt werden.

Auch aus spezialpräventiven Gründen ist die verhängte Strafe notwendig um zukünftig einen rechtskonformen Zustand herzustellen, da Sie wider besseren Wissens die Werbung nicht entfernt haben.

Sie werden zudem darauf aufmerksam gemacht, dass die Behörde gem. § 84 Abs. 4 StVO dazu verpflichtet ist, konsenslos errichtete Werbung auf Ihre Kosten ohne vorheriges Verfahren entfernen zu lassen. Wenn die Werbung selbst und der Träger eine untrennbare Einheit bilden, kann beides gemeinsam beseitigt werden.

Die Entscheidung über den Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens gründet sich in der Bestimmung des § 64 VStG.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer zu Handen seines rechtsfreundlichen Vertreters am 8. Juni 2018 zugestellt wurde, hat dieser mit Eingabe vom 5. Juli 2018 (eingebracht mit E-Mail selben Datums und per Post mit Poststempel vom 9. Juli 2018) rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend Folgendes ausgeführt:
[...]
„Das Straferkenntnis der BH Linz Land vom 05. Juni 2018 zu VerkR96-4222-2018 leidet an Verfahrensmängeln und ist inhaltlich rechtswidrig.“

[...]
„VI. Begründung
Der vorbezeichneten Straferkenntnis liegt ein mangelhaftes Verfahren zugrunde und ist die Entscheidung auch inhaltlich rechtswidrig.
a) Der Entscheidung liegt Willkür der Behörde zugrunde.
Die gegenständlichen Werbetafeln in Hörsching bestehen seit Anfang bis Mitte der 1990er Jahre, sohin seit ca. 25 Jahren. In diesem Zeitraum blieben die Errichtung und der Betrieb

der Werbetafeln unbeanstandet. Dies wenngleich an dieser Werbeeinrichtung hunderte- ja tausende Male öffentliche Wachkörper und Polizeifahrzeuge aber auch sogar Mitarbeiter der zuständigen Behörde vorbeigefahren sind. Zum Zeitpunkt der Errichtung und dem Beginn des Betriebes der Werbetafel in Hörsching war noch keiner der nunmehrigen Geschäftsführer der Gesellschaft in dieser Funktion beim Unternehmen tätig.

Nach weit über 20 Jahren, sohin im April 2017, wurde die Firma P W W-gesellschaft m.b.H. dahingehend informiert, dass die Werbetafeln angeblich im Grünland liegen und sohin unzulässig wären. Diesbezüglich wurden seitens der Firma P W W-gesellschaft m.b.H. ein entsprechendes Verfahren abgeführt und wurde ein erlassener Beseitigungsbescheid der Naturschutzbehörde wieder aufgehoben.

Auszuführen sei, dass die hier zuständige Behörde im Zuge der Mitteilung aus dem Jahr 2017 keinen Hinweis oder Information tätigte, dass hier eine Verletzung der Bestimmung des § 84 StVO vorliegen würde.

Über ein Jahr später, sohin am 02.02.2018 erhielt der Geschäftsführer der Firma P W W-gesellschaft m.b.H., Herr K S, die gegenständliche Strafverfügung.

Die Behörde hat sohin insgesamt fast 25 Jahre zugesehen, um letztlich ein Fehlverhalten zu beanstanden. Ausgehend von der Verpflichtung der Behörde, rechtswidriges Verhalten anzuzeigen, sind hier zwei Varianten denkbar. Entweder war das Verhalten in fast 25 Jahren, das geduldet wurde, rechtswidrig und schuldhaft geduldet, was wohl nicht nur eine Verletzung von Dienstpflichten sondern auch eine Überschreitung des Zivilrechtes darstellen könnte, oder aber hat die Firma P W W-gesellschaft m.b.H., die die Tafel fast 25 Jahren im guten Glauben auf die Berechtigung betrieben hat, hier wohl ein Recht zur Benutzung erworben; wenn schon kein Recht zur Benutzung, dann zumindest ein Recht hier nicht entsprechend bestraft zu werden, zumal der Bestrafungsanspruch der Behörde ebenso nicht perpetuiert und perpetuieren kann. Nunmehr die allfällige Rechtswidrigkeit zu erkennen und zu bestrafen stellt sohin einen unzulässigen Willkürakt fest.

Hier lediglich aufgrund des Umstandes, dass wohl das naturschutzrechtliche Verfahren nicht gegriffen hat, eine Bestrafung auszusprechen, entspricht nicht den Vorgaben der Bundesverfassung sondern erweckt dies den Eindruck behördlicher Willkür. Noch dazu sind auf manche errichteten Tafeln gar keine Werbungen angebracht. Darauf wird jedoch noch im Weiteren eingegangen.

b) Mangelndes Verschulden des Geschäftsführers

Den Geschäftsführer trifft an einer allfälligen Verwaltungsübertretung kein Verschulden. Dieser ist seit dem Jahr 2008 in der Geschäftsführung des Unternehmens. Selbst bei aller Sorgfalt konnte und musste dieser nicht davon ausgehen, dass eine Werbetafel, die schon lange vor dessen Bestellung als Geschäftsführer unbeanstandet betrieben wurde, sich als Problemtafel darstellt. Es war und ist diesem auch nicht zumutbar, die Standorte der ca. 1500 Werbetafeln des Unternehmens zu überprüfen. Die Sorgfaltspflicht des Geschäftsführers darf von der Behörde nicht überspannt werden. Selbst wenn hier sohin eine Verwaltungsübertretung vorgelegen wäre, wäre das Verschulden des Beschuldigten wohl im ganz untersten Bereich anzusetzen gewesen, und hätte es hier keiner Bestrafung bedurft, um diesen von der Begehung von Verwaltungsübertretung abzuhalten. Dies

insbesondere vor dem Hintergrund, als der Gesetzgeber für den Fall der Errichtung und des Betriebes an einem unzulässigen Standort die Beseitigung durch die Behörde vorsieht.

c) Unzulässige Strafhöhe
Die verhängte Strafe ist viel zu hoch angesetzt. Der Strafrahmen beträgt für den Auffangtatbestand des § 99 lit. j. StVO € 726,00. Die verhängte Strafe liegt im hier gegenständlichen Fall bei knapp der Hälfte pro Sujet. Der Beschuldigte ist bis dato verwaltungsstrafrechtlich völlig unbescholten. Aus den allgemeinen Strafzumessungsgründen die sich aus dem Strafrecht ableiten ist bei einem Erstvergehen primär von einem Fünftel bis höchstens einem Drittel des Strafrahmens auszugehen. Gerade im Bereich der StVO sind überhaupt die Strafen bei erstmaliger Überschreitung relativ gering ausgemittelt. Wenn daher die Behörde überhaupt zu einer Bestrafung gelangt wäre, hätte hier wohl mit einer Strafe in Höhe von € 50,00 pro Sujet das Auslangen gefunden werden müssen. Der Verweis auf generalpräventive Aspekte kann hier ebenso nicht greifen. Werbetafeln befinden sich nicht im versteckten Bereich sondern sind grundsätzlich dort angebracht, wo sie auch gesehen werden. Hier nach 25 Jahren damit zu argumentieren, dass andere Werbeunternehmen davon abgehalten werden sollen, Werbetafeln nicht an unzulässigen Orten aufzustellen, geht wohl fehl, zumal die Errichtung wie bereits ausgeführt hier nicht „im heimlichen" stattfindet. Eine massive Rechtsgutbeeinträchtigung liegt dadurch ebenso nicht vor zumal es ansonsten nicht möglich gewesen wäre, fast 25 Jahre eine Werbetafel öffentlich zu betreiben, wenn dadurch tatsächlich ein Rechtsgut massiv beeinträchtigt worden wäre.

d) Nichtvorliegen der Qualifikation als Werbung
Bereits im Einspruch vom 16. Februar 2018 ist festgehalten, dass es sich betreffend den Hinweisen auf eine soziale Tätigkeit keinesfalls um eine Werbung im Sinne des Gesetzes handelt.

In der angefochtenen Entscheidung wird zu Faktum 1 auf eine Mitteilung verwiesen , ... das Gefühl wieder mit eigenen Augen zu sehen ....‘. Zu Faktum 2 ,.... 1 Ticket 9 Museen, 4 Tage...‘. Zu Faktum 5 und 6 ist auf die Ausführungen zu Faktum 1 zu verweisen. Es handelt sich dabei um eine Information einer sozialen Komponente. Unter Werbung ist nach wie vor die Anpreisung von Waren und/oder Dienstleistungen zu verstehen. Es wird damit keinerlei Güteurteil kundgetan und wird der Ordnung halber auch mitgeteilt, dass derartige Anbringung von Informationen unentgeltlich erfolgt. Diese Information erfüllt eine soziale Komponente. Derartige soziale Informationen erfüllen weder einen Werbezweck noch zielen diese auf einen wirtschaftlichen Erfolg ab. Der Verweis auf den Stehsatz dass dieses Kriterium erfüllt werde, wenn der Zweck erreicht werden soll ‚Menschen in einem anderen Sinn zu beeinflussen‘ gereicht im hier gegenständlichen Fall nicht aus, um zu einer Bestrafung zu führen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund als sich der VwGH mit derartiger sozialer Information bis dato nicht auseinandergesetzt hat. Diese Information ist auf jeden Fall nicht von der Bestimmung des § 84 StVO umfasst und dient auf jedem Fall einem höheren öffentlichen Interesse.

e) Werbungszulässigkeit innerhalb und außerhalb der Ortstafeln sachlich nicht gerechtfertigt
Die Abgrenzung der Zulässigkeit von Werbung innerhalb und außerhalb der Ortstafeln ist sachlich nicht gerechtfertigt. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, als der VwGH

offensichtlich entschieden hat, dass diese Abgrenzung die die Bestimmung des § 84 Abs. 2 StVO vorsieht, unabhängig davon gilt, ob der Anbringungsort geographisch noch zum Stadtgebiet gehört oder nicht.

Dadurch wird wiederum der Willkür Tür und Tor geöffnet. Es ist zu hinterfragen, wo und warum innerhalb des Gemeindegebietes eine Ortstafel angebracht wird. Hat dies einen geschwindigkeitsbeschränkenden Charakter (wie grundsätzlich davon auszugehen ist), ist dies nachvollziehbar. Dies insbesondere vor dem Hintergrund dass insbesondere im Ortsgebiet mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen ist. Dies spricht aber eben gerade dafür, dass im Ortsgebiet wohl eine erhöhte Aufmerksamkeit auf den Verkehr zu richten ist. Außerhalb der Ortstafeln wird auch (entstehungsgeschichtlich) mit weniger Verkehr zu rechnen sein. Vor diesem Hintergrund wäre aber auch eine mögliche Ablenkungswirkung durch Werbeeinrichtungen außerhalb des Ortsgebietes weit weniger gravierend als innerhalb des Ortsgebietes. Die Differenzierung der Zulässigkeit von Werbetafeln innerhalb und außerhalb des Ortsgebietes (Ortstafel) ist daher sachlich nicht gerechtfertigt. Die 100 m Grenze des § 84 Abs. 2 StVO ist ohnehin durch nichts zu erklären.

f) Zulässigkeit Werbetafeln in Enns
Betreffend die in den Fakten drei und vier angeführten Werbetafeln in Enns ist auszuführen, dass diese lediglich einen beschreibenden Charakter haben und einem allgemein öffentlichen Interesse der Verkehrsteilnehmer dienen. Diese wären sohin auf jeden Fall konsensfähig. Dem Unternehmen der Firma P W W-gesellschaft m.b.H. keine Möglichkeit einzuräumen, über den Bestand oder weiteren Bestand dieser Werbeeinrichtungen zu kommunizieren, insbesondere auch keine Möglichkeit einzuräumen hier gegebenenfalls eine Ausnahmebewilligung (ggf. mit einer Befristung) zu erhalten, sondern sofort zu bestrafen (wenngleich auch diese Einrichtungen schon seit ca. 20 Jahren bestehen), erweckt wiederum den Eindruck der Willkür. Dies insbesondere auch deswegen zumal sich die Ortstafel ca. 50 m entfernt von der Werbeeinrichtungen befindet.

Verfahrensrechtlich ist im Zusammenhang mit den Werbetafeln in Enns überhaupt zu monieren, dass auf den gegenständlichen Fotos auch nicht zu erkennen ist, ob die Werbetafeln in oder außerhalb des Ortsgebietes situiert sind. Eine örtliche Situierung geht aus der angefochtenen Straferkenntnis nicht hervor.

g) Insgesamt ist daher die Straferkenntnis mit Rechtswidrigkeit und Willkür behaftet. Die Behörde hätte bei vollständiger und richtiger Ermittlung des Sachverhaltes um richtige Beurteilung zum Schluss kommen müssen, dass der Beschwerdeführer keine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 99 StVO zu verantworten hat. Ob und wie weit hier allenfalls eine Beseitigung zulässig gewesen wäre, ist denkbar. Der Geschäftsführer der Firma P W W-gesellschaft m.b.H. ist seit 2008 in der Geschäftsführung. Zu diesem Zeitpunkt haben die Werbetafeln schon bestanden, und wurden diese seit dem nie beanstandet. Dieser konnte zumindest mit Fug und Recht davon ausgehen, dass eine entsprechende Berechtigung betreffend den Betrieb und die Errichtung der Werbetafeln vorgelegen ist. Selbst bei entsprechender Überprüfung konnte hier keine Mangelhaftigkeit festgestellt werden, zumal ja die Werbetafeln über den Zeitraum von fast 25 Jahren betrieben wurden, ohne dass dies beanstandet wurde.

Der Geschäftsführer kann natürlich nur insofern agieren, als er Veranlassungen tätigt, wenn rechtswidriges Verhalten vorliegt oder erkennbar ist. Dies ist nicht erkennbar

gewesen, weswegen diesen kein Verschulden trifft. Selbst wenn die Behörde hier von einem Ungehorsamsdelikt ausgeht, musste doch der Geschäftsführer alles unternommen haben, um eine Strafbarkeit zu verhindern. Dieser hat alles unternommen; zumal er keine Informationen erhalten hat, dass über dem Zeitraum vom ca. 20 bis 25 Jahren die gegenständlichen Werbetafeln beanstandet worden wären, konnten keine Veranlassungen getroffen werden. Nach Erhalt der Strafverfügung wurde versucht mit der Behörde einen Besprechungstermin zu vereinbaren um möglicherweise offene Themenbereiche abzuklären. Diesem Ansinnen wurde seitens der Behörde bis dato nicht gefolgt, sondern das Straferkenntnis erlassen.

In der gegenständlichen Causa hätte zumindest mit einer Abmahnung das Auslangen gefunden werden müssen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Abschließend wurden folgende Anträge gestellt:
„1. Das OÖ Landesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung anberaumen und das angefochtene Straferkenntnis der BH Linz Land vom 05. Juni 2018 zu GZ VerkR96-4222-2018 ME ersatzlos beheben, und das Verfahren gemäß § 45 einstellen; in eventu
2. Das OÖ Landesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung anberaumen und das angefochtene Straferkenntnis der BH Linz Land vom 05. Juni 2018 zu GZ VerkR96-4222-2018 ME dahingehend abändern, dass die Strafe tat- und schuldangemessen herabgesetzt wird bzw. lediglich eine Abmahnung des Beschuldigten erfolgt; in eventu
3. Das angefochtene Straferkenntnis der BH Linz Land vom 05. Juni 2018 zu GZ VerkR96-4222-2018 ME zur Gänze aufheben und an die Behörde 1. Instanz zur neuerlichen Entscheidung zurückverweisen."

Mit Schreiben vom 19. Juli 2018 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beifügung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 18. September 2018, zu der der Beschwerdeführer nicht erschienen ist. Anwesend waren dessen Rechtsvertreter und zwei Vertreter der belangten Behörde.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Am 31. Jänner 2018 waren auf einer Plakatwand im Gemeindegebiet von Hörsching auf der L533 Flughafenstraße bei Straßenkilometer 3,385 re.i.S.d.K. eine Ankündigung mit der Aufschrift „DAS GEFÜHL MIT EIGENEN AUGEN ZU SEHEN....MIT 30 EURO AUGENLICHT RETTEN" angebracht.
Auf einer weiteren Plakatwand im selben Straßenkilometer waren zwei Ankündigungen mit je der Aufschrift „1 TICKET 9 MUSEEN 4 TAGE" angebracht.

Am 29. Jänner 2018 waren im Gemeindegebiet von Enns auf der L571 – K.Straße, bei Straßenkilometer 0,879 li.i.S.d.K. Fahrtrichtung Enns auf je einer Plakatwand die Ankündigung mit der Aufschrift „HOFER in 2,4 km“; „BAUHAUS Die Richtung stimmt“, „DAS GEFÜHL MIT EIGENEN AUGEN ZU SEHEN MIT 30 EURO AUGENLICHT RETTEN“ und „Es liegt in ihren Händen Machen Sie mit 20 Euro blinde Menschen wieder sehend“ angebracht.

Die Ankündigungen waren in einer Entfernung von 100 m zum Fahrbahnrand der L533 sowie der L571.

Die Ankündigungen waren auf außerhalb des Ortsgebietes aufgestellten Plakatwänden angebracht bzw. waren die Ankündigungen von einer Straße außerhalb des Ortsgebietes sichtbar.

Der Beschwerdeführer ist der handelsrechtliche Geschäftsführer der Firma P W W-gesellschaft m.b.H..

Gegen den Beschwerdeführer scheinen bei der belangten Behörde keine einschlägigen verwaltungsbehördlichen Vorstrafen auf.

Für das Anbringen der ggst. Plakate liegt keine Bewilligung gemäß § 84 StVO vor.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Hinblick auf die Ankündigungen selbst, den Aufstellungsort der Plakatwände, auf denen die Ankündigungen angebracht waren, aus dem vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere aus dem Aktenvermerk vom 29. Jänner 2018 und den dort abgebildeten Fotos.

Die Geschäftsführereigenschaft des Beschwerdeführers ergibt sich aus dem in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Auszug aus dem Firmenbuch, der auch historische Daten beinhaltete und wurde im Übrigen auch nie, weder im behördlichen noch im verwaltungsgerichtlichem Verfahren in Abrede gestellt.

Dass der Beschwerdeführer unbescholten ist, ergibt sich aus den Angaben der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Gemäß § 84 Abs. 2 StVO sind Werbungen und Ankündigungen außerhalb von Ortsgebieten an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand verboten.

In der Beschwerde wurde vorgebracht, es sei auf den ggst. Fotos nicht zu erkennen, ob die Werbetafeln in Enns in- oder außerhalb des Ortsgebietes situiert sind.
Gemäß § 2 Z. 15 StVO ist unter Ortsgebiet das Straßennetz innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ (§ 53 Z. 17a) und „Ortsende“ (§ 53 Z. 17b) zu verstehen.
Liegt eine Werbung innerhalb des Ortsgebietes, ist sie aber von einer Straße außerhalb des Ortsgebietes sichtbar, so fällt sie – unter der Voraussetzung, dass sie innerhalb der 100m-Grenze vom Fahrbahnrand liegt – dennoch unter das Verbot des Abs. 2 (s. *Pürstl, StVO-ON14.00 § 84 StVO, RZ 3a*).

Der Verwaltungsgerichtshof lehnt im Erkenntnis vom 26.5.2009, 2008/02/0414, die Ansicht, "im Ortsgebiet angebrachte Werbungen" seien vom Verbot des § 84 Abs. 2 StVO 1960 ausgenommen, ab. Nach dem Gesetzeswortlaut und dem Zweck dieser Bestimmung ist jeweils auf alle Straßen, in deren Blickfeld (welches der Gesetzgeber mit 100 m vom jeweiligen Fahrbahnrand aus festgelegt hat) die Werbung bzw. Ankündigung fällt, abzustellen (Hinweis E 17. Dezember 2004, 2002/02/0086).

Es kann daher im Sinn obiger Judikatur dahingestellt bleiben, ob die Werbetafel, auf der sich die ggst. Werbung befindet, in- oder außerhalb des Ortsgebietes aufgestellt ist, da aus dem in der Beschwerde ins Treffen geführten Foto eindeutig zu erkennen ist, dass die Werbung von einer Straße, welche außerhalb des Ortsgebietes liegt, sichtbar ist, womit die beiden auf einer Werbetafel aufgebrachten Werbeplakate mit gleicher Aufschrift „1 Ticket 9 Museen 4 Tage“, egal ob innerhalb oder außerhalb des Ortsgebietes innerhalb der Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand aufgestellt, vom Verbot des § 84 Abs. 2 StVO erfasst sind.
Dadurch erübrigt sich das Vorbringen die Abgrenzung der Zulässigkeit der Werbung innerhalb und außerhalb der Ortstafeln sei sachlich nicht gerechtfertigt.

Zum Vorbringen, dass einige der Plakate keine Werbung darstellen, ist festzuhalten, dass Werbung nach der ständigen Rechtsprechung nicht bloß wirtschaftliche Werbung umfasst, sondern auch alle Maßnahmen, die nicht darauf abzielen, einen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen, sondern Menschen in einem anderen Sinn beeinflussen (VwGH 8.7.2005, 2004/02/0402; 23.11.2001, 99/02/0287).
Jedes einzelne Plakat, egal, ob auf eine Einkaufmöglichkeit hinweisend, auf eine Spendenmöglichkeit hinweisend oder auf die Möglichkeit hinweisend mit einem Ticket mehrere Museen an mehreren Tagen zu besuchen, stellt für sich eine Maßnahme dar, die darauf abzielt Menschen zu beeinflussen, nämlich zum Besuch und/oder Einkauf in einem bestimmten Lebensmittel- oder Baumarkt, zum Spenden, um jemanden das Augenlicht zu erhalten oder wiederzugeben oder auch

zum Besuch von Museen. Daher ist jedes hier ggst. Plakat als Werbung zu qualifizieren.

Da weder das Vorhandensein der ggst. Plakatierung bzw. Beschilderung noch das Nichtvorliegen einer Bewilligung für das Anbringen von Werbeplakaten bestritten wird, ist der objektive Tatbestand als erfüllt zu betrachten.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Mangels anderer Bestimmung in § 84 Abs. 2 StVO reicht zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten aus.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Der Tatbestand des § 84 Abs. 2 StVO ist mit dem Anbringen von Werbungen und Ankündigungen außerhalb von Ortsgebieten an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand erfüllt, ohne dass hierfür der Eintritt eines Schadens oder Gefahr vorausgesetzt wäre.

Entschuldigend brachte der Beschwerdeführer vor, die Werbetafeln seien seit etwa 1990 an der hier ggst. Stelle situiert und habe die zuständige Behörde diesen Umstand nie in irgendeiner Art und Weise beanstandet. Die belangte Behörde habe auch nach dem Beschwerdeverfahren betreffend die naturschutzrechtliche Bewilligung nicht darauf aufmerksam gemacht, dass noch andere Bewilligungen nach anderen Rechtsmaterien erforderlich seien, der Beschwerdeführer sei zwar Geschäftsführer der P W W-gesellschaft m.b.H., die Eigentümerin der Werbetafeln sei, tatsächlich sei er aber für Oberösterreich nicht zuständig gewesen. Weiters wurde vorgebracht, dass es nicht möglich sei bei der Vielzahl der Werbetafeln (ca. 1.500) nachzuprüfen, ob hierfür alle erforderlichen Bewilligungen vorliegen. Der Beschwerdeführer habe zwar firmenintern gefragt, ob alles in Ordnung sei, Kontakt mit der belangten Behörde habe er diesbezüglich nicht aufgenommen, auch nicht nach dem naturschutzrechtlichen Beschwerdeverfahren, welches zumal zugunsten des Beschwerdeführers ausgegangen sei.

Zum Vorbringen, die Behörde habe die Werbeeinrichtungen seit Jahren toleriert und habe auch nicht informiert, dass eine Bewilligung erforderlich ist, ist festzuhalten, dass die Einholung einer erforderlichen Bewilligung eine Verpflichtung ist, die dem nach der jeweils anzuwendenden Bestimmung Verpflichteten zukommt. Diesbezüglich ist, da eine Bewilligung nur aufgrund eines vorliegenden Antrages zugesprochen werden kann, von einer „Bringschuld“ des Verpflichteten und nicht von einer „Holschuld“ der zuständigen Behörde auszugehen.

Auch das langjährige Vorhandensein von bewilligungslosen Werbeeinrichtungen hat keine schuldbefreiende Wirkung, kann doch ein öffentliches Recht infolge Zeitablaufes nicht ersessen werden.
In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 15.5.1990, 89/02/0108, ausgesprochen hat, dass ein Verbotsirrtum dann nicht entschuldigend wirkt, wenn die Behörde die Rechtsverstöße bloß toleriert und nicht bestraft.
Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich der Beschwerdeführer nie bei der belangten Behörde erkundigt hat, ob er rechtliche Schritte zu setzen hat, hat er sich nicht auf eine entsprechende Rechtsauskunft verlassen, sondern hat aus dem bloßen Umstand der Toleranz von Verwaltungsübertretungen abgeleitet, dass keine Notwendigkeit besteht, einen entsprechenden Bewilligungsantrag bei der belangten Behörde einzubringen, sodass das Vorbringen nicht geeignet ist, darzulegen, dass ihn an der ihn vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft.

Zum Vorbringen, er sei für die Region Oberösterreich intern nicht zuständig gewesen, ist auf § 9 Abs. 1 VStG zu verweisen, wonach für die Einhaltung von Rechtsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, derjenige strafrechtlich verantwortlich ist, der zur Vertretung nach außen berufen ist, es sei denn, es sei ein verantwortlicher Beauftragter bestellt (Abs. 2).
Der Beschwerdeführer ist unbestritten Geschäftsführer der P W W-gesellschaft m.b.H. und ist er daher zur Vertretung nach außen berufen und somit für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich verantwortlich. Dass ein verantwortlicher Beauftragter bestellt worden sei, wurde im Übrigen weder in der schriftlichen Beschwerde noch in der mündlichen Verhandlung vorgebracht, sodass der Beschwerdeführer für die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen strafrechtlich verantwortlich ist.
Zum Vorbringen, es sei dem Beschwerdeführer nicht zumutbar bei allen vorhandenen Werbetafeln (ca. 1.500) zu kontrollieren, ob hierfür alle Bewilligungen vorliegen würden, ist festzuhalten, dass nach dem erhobenen Sachverhalt überhaupt keine Kontrolle durchgeführt wurde. Auch hat das Verfahren keinen Hinweis erbracht, dass es intern Kontrollmechanismen, wie etwa das Führen von Listen oder Datenbanken, aus dem der Umfang der vorliegenden Bewilligungen hätte erkannt werden können, vorliegen würden. Nicht einmal das vom Beschwerdeführer ins Treffen geführte naturschutzrechtliche Beschwerdeverfahren hat ihn veranlasst, sich mit der Behörde in Verbindung zu setzen, ob alle erforderlichen Bewilligungen vorliegen würden, sondern hat er es mit der internen Nachfrage in der Firma, ob mit den ggst. Werbetafeln alles in Ordnung sei gut sein lassen, was als nicht ausreichend zu qualifizieren ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass all diese Vorbringen nicht geeignet sind, darzulegen, dass den Beschwerdeführer an den ihm vorgeworfenen

Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Daher sind die ggst. Verwaltungsübertretungen dem Beschwerdeführer auch subjektiv vorwerfbar.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Hinsichtlich des Verschuldensausmaßes ging die Behörde im bekämpften Straferkenntnis ohne nähere Begründung vom Vorsatz des Beschwerdeführers aus. In der mündlichen Verhandlung erfolgte eine Präzisierung dahingehend, dass der Vorsatz des Beschwerdeführers angenommen worden sei, da davon auszugehen ist, dass die einschlägige Bestimmung der StVO dem Beschwerdeführer bekannt sei und vor dem Erlassen des Straferkenntnisses bereits Vorgespräche geführt worden seien.
Hierzu ist festzustellen, dass aus dem Umstand der Bekanntheit einer gesetzlichen Bestimmung, gegen die verstoßen wurde, nicht zwingend auf einen vorliegenden Vorsatz geschlossen werden kann. Auch das Führen von Vorgesprächen vor Erlassen des hier bekämpften Straferkenntnisses ist nicht geeignet auf den Vorsatz bei der Begehung der angelasteten Verwaltungsübertretungen zu schließen. Mehr Bedeutung wäre dem Umstand zuzumessen, wenn die Vorgespräche bereits vor Bekanntwerden der Verwaltungsübertretung stattgefunden hätten. Dahingehend hat sich im Beschwerdeverfahren kein Hinweis ergeben.
Aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren hat sich kein Hinweis ergeben, dass der Beschwerdeführer es ernstlich für möglich gehalten hätte, eine Verwaltungsübertretung zu begehen und somit vorsätzlich zu handeln.

Vielmehr ist aufgrund der glaubhaften Verantwortung des Beschwerdeführers, er habe gedacht, dass schon alles seine Ordnung haben wird, davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die Sorgfalt außer Acht gelassen hat, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und hat deshalb nicht erkannt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild, nämlich das Aufstellen von Werbeeinrichtungen oder Ankündigungen außerhalb des Ortsgebietes innerhalb einer Entfernung von 100 m zum Straßenrand ohne Vorliegen eine Bewilligung, entspricht. Somit ist vom fahrlässigen Handeln des Beschwerdeführers auszugehen.

Vom Beschwerdeführer wurde u.a. beantragt von einer Bestrafung abzusehen und eine Ermahnung zu erteilen.
Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Absatz VStG kann die Behörde anstatt die Einstellung zu verfügen dem Beschuldigten im Fall der Z. 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn vor der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
Eine Einstellung gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG kommt nur in Betracht, wenn die dort genannten Voraussetzungen (geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat und geringes Verschulden des Beschuldigten) kumulativ vorliegen.
Gegenständlich fehlt es jedoch schon am geringen Verschulden des Beschwerdeführers, sodass eine Ermahnung nicht in Betracht kommt.

Die belangte Behörde stellte in der Strafbemessung im bekämpften Straferkenntnis fest, dass weder besondere Strafmilderungs- noch -erschwerungsgründe vorliegen würden. Die durchgeführte mündliche Verhandlung hat jedoch ergeben, dass der Beschwerdeführer bislang unbescholten war, sodass der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zum Tragen kommt und entsprechend zu berücksichtigen ist.
Erschwerend ist das Zusammentreffen mehrere strafbare Handlungen derselben Art begangen sowie das Fortsetzen der strafbaren Handlungen durch längere Zeit (seit Angaben des Beschwerdeführers bestehen die ggst. Werbetafeln seit ca. 1990) im Sinn des § 33 Abs. 1 Z. 1 StGB.

Weiters hat die belangte Behörde die Strafhöhe der einzelnen Verwaltungsübertretungen mit general- und spezialpräventiven Gründen begründet.
Zur Spezialprävention ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer bislang nicht einschlägig in Erscheinung getreten ist. Er hat wohl in der Vergangenheit eine gewisse Sorglosigkeit im Zusammenhang mit der Frage, ob die für die Werbetafeln erforderlichen Genehmigungen vorliegen, walten lassen, hat aber in der mündlichen Verhandlung, vertreten durch seinen Rechtsvertreter dargelegt, dass

stets ein Bemühen da gewesen sei, gut mit der jeweils zuständigen Behörde zusammenzuarbeiten und die vorliegenden ggst. Verwaltungsübertretungen eine absolute Ausnahme darstellen, was mit der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers in Einklang zu bringen ist.

Hinsichtlich der von der belangten Behörde herangezogenen Generalprävention ist dieser zuzustimmen, dass spürbaren Geldstrafen eine entsprechende Außenwirkung zukommt und diese dadurch geeignet sind, andere Personen von der Begehung von Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

Unter Berücksichtigung obiger Ausführungen ist die von der belangten Behörde je Werbeplakat verhängte Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro als überhöht anzusehen, sondern erscheint eine Geldstrafe von je 200 Euro als tat- und schuldangemessen.
Die Ersatzfreiheitsstrafen waren entsprechend herabzusetzen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß